

Ausgabe Oktober 2018

Inhalt

- Editorial
- Dauerbrennpunkt:
Betriebertechnik
- Einfache, praxiserichte
Betreiberdefinition
- Fürsorgepflichten des
Arbeitgebers - Überblick
- Neue Anforderungen an den
Betrieb von Verdunstungs-
kühlanlagen durch die
42. BImSchV
- Pflichten beim Betrieb von
Hydraulikanlagen
- Änderungen bei bindenden
Verpflichtungen

Umlauf

- Abteilung Arbeitssicherheit
- Abteilung Umweltschutz
- Abteilung Instandhaltung
- Abteilung Elektro
- Abteilung Brandschutz
- Umlauf



Quelle: Fotolia 204429739 Teamwork - Kraft der Synergie

In eigener Sache

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

mit dieser Ausgabe der VTFK aktuell möchten wir Sie auf eine Änderung hinweisen: Wir konnten Herrn Horst Uhl, Leiter des standortübergreifenden Energie- und Facility-Managements an den beiden deutschen Produktionsstandorten Mannheim und Neu-Ulm der Daimler Buses / EvoBus GmbH als Editor gewinnen. Er ist Mitglied in mehreren internen und externen Fachgremien zu diesen Themen, u.a. auch im VDA. Davor war er in mehreren Unternehmen der Schwerindustrie mit Führungsaufgaben in den Bereichen Instandhaltung und Technische Dienste betraut.

Bereits seit 1999 unterstützt uns Herr Uhl als freiberuflicher Dozent.

Er löst Herrn Carsten Pieper ab, der sich zukünftig vermehrt um Ihre kundenspezifischen Belange kümmern wird. Wir danken Herrn Pieper für die jahrelange exzellente Arbeit. Selbstverständlich bleibt er Ihnen als Ansprechpartner der Fachbereiche Arbeitssicherheit, Anlagen- und Gebäudetechnik erhalten!

Zukünftig wollen wir verstärkt Themen aus Ihrem täglichen beruflichen Umfeld aufgreifen, sozusagen aus der Praxis für die Praxis heißt die Devise. Seien es Gegenstände bzw. Fragestellungen des technischen Services, der technischen Leitung bzw. der Instandhaltung, um nur einige zu nennen.

An dieser Stelle möchten wir Sie bitten, den neuen Herausgeber, Herrn Uhl, wie bisher auch Herrn Pieper, durch konstruktive Kommentare und Leserfragen zu unterstützen. Aus diesem Grund haben wir eigens eine E-Mailadresse eingerichtet: VTFK-Aktuell@tuev-seminare.de

Viel Spaß beim Weiterlesen!

Ihre TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Dauerbrennpunkt für jede verantwortliche technische Führungskraft (VTFK): Die Betreiberverantwortung

Beim Betrieb von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen bestehen zahlreiche Gefährdungspotenziale. Durch die Berichterstattung zu Unfällen in der Vergangenheit sind sowohl die Presse als auch die Öffentlichkeit und die Rechtsorgane sensibilisiert. Es ist anzunehmen, dass die fortschreitende Digitalisierung der Medien diesen Prozess weiter vorantreiben wird.

Dazu kommt, dass die Rechtslage sowohl komplex als auch unübersichtlich ist und sich laufend verändert. Des Weiteren stößt eine 100%-ige Erfüllung aller bindenden Verpflichtungen ⁽¹⁾ regelmäßig an Grenzen, sodass die Beurteilung letztendlich im Schadensfall den Gerichten obliegt und sich damit dann die Haftungsfrage stellt.

Seit Jahren erfolgt auch eine Deregulierung, die zum Ziel hat, den Abbau staatlicher Vorschriften zur Rücknahme von Überregulierungen zu erreichen. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Berufsgenossenschaften verringern dementsprechend die Anzahl und die Regelungstiefe ihrer Vorschriften. Was jedoch bleibt, ist die Betreiberverantwortung.

Eine Frage, die sich jedes Unternehmen somit stellen und auch beantworten muss, ist: Wer ist der gesetzliche Betreiber von Gebäuden, Bauwerken, Maschinen und Anlagen? Dies kann je nach Rechtsform und betrieblicher Organisation sehr unterschiedlich sein.

Die juristische Definition, dass der Betreiber „eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Träger der Betreiberverantwortung ist“, zeigt den Handlungsbedarf auf, beinhaltet jedoch noch keine konkrete Lösung.

Verständlicher und zielführender zusammengefasst wurde der Sachverhalt vom Deutschen Verband für Facility Management (GEFMA) in der Richtlinie GEFMA 190 „Betreiberverantwortung im Facility Management“ im Kapitel 3 wie folgt:

„Aus dem Betrieb von Gebäuden und Anlagen können sich Gefahren oder Nachteile für Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstige Rechte von Personen oder für die Umwelt ergeben. Jedem Unternehmen, das im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Gebäude (*Anmerkung der Redaktion: Und somit sinngemäß auch Maschinen und Anlagen*) betreibt, wird deshalb vom Gesetzgeber die Verantwortung dafür auferlegt, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahren oder Nachteile zu vermeiden oder zu verringern.“

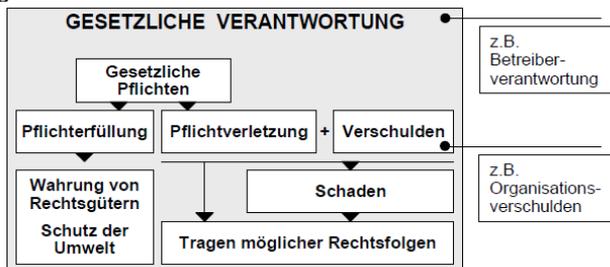


Bild 1: Umfang und Ziele der gesetzlichen Verantwortung am Beispiel der Betreiberverantwortung

Quelle: GEFMA 190

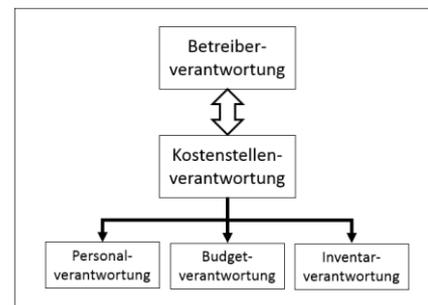
Fußnote: (1) Bindende Verpflichtung ist der neue Normbegriff, der sowohl externe und interne Vorgaben zusammenfasst. D.h. sowohl behördliche Anforderungen, als auch solche aus z.B. Qualitätsmanagementsystemen.

Entsprechend des Grundsatzes - **Eigentum verpflichtet** – ist dann für die Firmengebäude einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG o.ä.) die betreffende Kapitalgesellschaft, für die Firmengebäude einer GbR die natürliche Person des Eigentümers, für Gebäude von Bund, Land oder Gemeinden die jeweils fachlich zuständige Dienststelle verantwortlich.

Da die erforderlichen Pflichten letztendlich von realen Menschen zu erfüllen sind, ist die Übertragung von Betreiberpflichten prinzipiell möglich und in der Praxis häufig anzutreffen, was die Identifikation des Betreibers für einen Außenstehenden ggf. erschweren kann.

Die Festlegung einer praxisgerechten Betreiberdefinition im Unternehmen ist ganz einfach

In den meisten Unternehmen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen sowohl die Menschen als auch die Sachwerte, d.h. Gebäude, Bauwerke, Maschinen und Anlagen sogenannten Kostenstellen (Organisationseinheiten) zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass sowohl personelle als auch organisatorische Veränderungen mit einem vertretbaren Aufwand verwaltet werden können. Dies vorausgesetzt, kann man nun ganz einfach die jeweilige Betreiberverantwortung an den festgelegten Verantwortlichen für eine Kostenstelle delegieren.



Quelle: Herr Horst Uhl, Daimler Buses/EvoBus GmbH

Da mit dieser Delegation die Übernahme von Verantwortung sowohl für Menschen als auch für Sachwerte einhergeht, versteht es sich von selbst, dass es sich bei den Kostenstellenverantwortlichen um Führungskräfte handeln muss. Dabei ist für den Erhalt der Rechtswirksamkeit zu beachten, dass mit dieser Pflichtenübertragung auch die entsprechenden erforderlichen Rechte mit übertragen werden müssen, wie z.B. eine Budget- und Mittelfreigabeberechtigung. Somit ist der Zusammenhang zwischen Personal- und Kostenverantwortung sowie dem Sachwertebetreiber einfach und transparent geregelt.

Verlässt ein Kostenstellenverantwortlicher das Unternehmen und wird ersetzt oder werden die Kostenstellen im Rahmen einer Neuorganisation anders zugeordnet, gehen damit automatisch die Betreiberverantwortlichkeiten für alle zugeordneten Sachwerte mit.

Wie man die dem Betreiber auferlegte Forderung des Gesetzgebers „die Verantwortung dafür, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahren oder Nachteile zu vermeiden oder zu verringern“ einfach organisieren kann, werden wir in einem Folgeartikel in der nächsten Ausgabe darlegen.

Weitere und detailliertere Informationen zum Thema Betreiberverantwortung bietet unser Seminar „Verantwortliche technische Führungskraft (VTFK): Aufgaben, Pflichten und Verantwortung nach DGUV Vorschrift 1, Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)“ mit der Nummer 05-809.

Fürsorgepflichten des Arbeitgebers - Übersicht

Neben der Notwendigkeit zur Organisation der Betreiberverantwortung hat der Arbeitgeber gegenüber seinem Arbeitnehmer auch eine Fürsorgepflicht. Zum Beispiel sind Baustellen ohne Gerüst oder das Hantieren mit krebserregenden Gefahrstoffen ohne Atemschutzmasken massive Gefährdungen der Arbeitnehmer. Dabei verletzt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht.

Welche Fürsorgepflichten gibt es und wo sind sie geregelt?

Der Arbeitgeber ist im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses zum Schutz von Leben und Gesundheit der für ihn tätigen Arbeitnehmer verpflichtet. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Öffentlich-rechtliche Fürsorgepflichten ergeben sich insbesondere aus folgenden Rechtsquellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Regelwerk der Berufsgenossenschaften

Beispiele für öffentlich-rechtliche Fürsorgepflichten des Arbeitgebers sind:

- Den Beschäftigten ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen (§ 11 ArbSchG),
- Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung (§ 5 Abs. 1 ArbSchG),
- Die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen unterweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG)

Darüber hinaus gelten auch privatrechtliche Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, wie:

- Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und
- Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, wie die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Dabei sind selbstverständlich auch die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus grundsätzlich auch einer gesundheitsschädigenden Überanstrengung der Arbeitnehmer entgegen zu wirken.

Fürsorgepflichten des Arbeitgebers können nicht ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, kann nicht aufgehoben oder beschränkt werden, auch nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags, (§ 619 BGB).

Ist dem Arbeitgeber eine gesundheitlich bedingte Minderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers bekannt, muss er dies unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht berücksichtigen.

- Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer z. B. keine Arbeiten zuweisen, die dieser aufgrund eines vorgelegten ärztlichen Attests nicht ausüben darf.
- Je gravierender ein möglicher Schaden für Arbeitnehmer sein kann, umso stärkere Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber ergreifen, um einen etwaigen Schadenseintritt zu verhindern.

Dieser Artikel wird in der nächsten VTFK aktuell fortgesetzt.



Neue Anforderungen an den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen durch die 42. BImSchV

Die 42. BImSchV, die am 19.08.2017 in Kraft getreten ist, setzt sich die Verringerung der gesundheitlichen Gefährdung durch Legionellen aus industriellen Anlagen zum Ziel. Betroffen davon sind Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme sowie Nassabscheider. Daraus ergeben sich zahlreiche neue Pflichten, wie z. B.:

- Die regelmäßige Überprüfung der Anlagen (14-tägig, vierteljährlich),
- die Bestimmung eines Referenzwertes,
- die Durchführung einer Risikoanalyse und einer Gefährdungsbeurteilung,
- die Meldung aller Anlagen an die Behörde (Ziel: behördliches Anlagenkataster) bis 08/2018,
- die Führung eines Betriebstagebuchs,
- die Durchführung einer Anlageninspektion alle 5 Jahre inkl. Meldungen an die Behörde (erstmalig 08/2019).



Quelle: Fotolia 204058909 Kraftwerk in Deutschland

Zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte sind die Anlagen regelmäßig zu beproben. Hierzu ist die Bestimmung des Referenzwerts aus den 6 aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl erforderlich. Solange oder wenn der Betreiber erklärt, auf eine Bestimmung zu verzichten, gilt ein Referenzwert von 10.000 KBE/Milliliter.

Was ist zu tun, wenn der Referenzwert überschritten wird?

§ 6 der Verordnung regelt, welche Maßnahmen bei der Überschreitung der Prüfwerte einzuleiten sind. Es beginnt mit der Wiederholung der Messung. Bleibt es bei der Überschreitung, muss eine Ursachenklärung, die Festlegung geeigneter Gegenmaßnahmen sowie wöchentliche betriebsinterne Prüfungen und monatliche Laboruntersuchungen der allgemeinen Koloniezahl und Legionellen festgelegt werden. Zusätzliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik sind in der VDI-Richtlinie 3679 im Blatt I beschrieben.

§ 9 fordert dann das Einleiten von Maßnahmen bei Überschreitung des Maßnahmenwerts zusätzlich zu den o. g. Maßnahmen, wie z. B. die unverzügliche Laboruntersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen und nach deren Bestätigung die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Vermeidung der Freisetzung von Aerosolen. Des Weiteren ist nun die zuständige Behörde zu informieren und alle durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei Betriebsunterbrechungen an diesen Anlagen gesonderte Anforderungen für die Wiederinbetriebnahme gelten.

Gemäß § 15 kann die Behörde Ausnahmen zulassen, wenn einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnis-

mäßigem Aufwand zu erfüllen sind oder wenn nachweislich ein signifikantes Legionellenwachstum ausgeschlossen werden kann.

Folglich ergeben sich daraus neue Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen, wie z. B.:

- Die Eignung der Werkstoffe, Desinfektions- und Reinigungsmittel für einen hygienischen Betrieb,
- die Vermeidung von Tropfenauswurf durch Tropfenabscheider,
- die Vermeidung von "Totwasserzonen",
- die vollständige Entleerbarkeit der Anlagen,
- das Schaffen der Möglichkeit ggf. notwendige Zudosierung von Bioziden sowie regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen vorzunehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Seminar „Sicherer und hygienegerechter Betrieb von Verdunstungskühlanlagen nach VDI 2047 Blatt 2“ mit der Nummer 03-123.



Pflichten beim Betrieb von Hydraulikanlagen

Hydraulikanlagen finden heutzutage Anwendung bei vielfältigen Arbeitsmitteln, wie z. B. bei Antrieben in Maschinen, mobilen Arbeitsmitteln, Anlagen, Aufzügen, Fahrzeugen sowie Schiffen und Offshore-Anlagen.

Mit der neu herausgegebenen DGUV Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz“ soll dem Arbeitgeber eine konkrete Hilfe für die Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen und für die Auswahl und die Verwendung von Hydraulik-Flüssigkeiten an die Hand gegeben werden.



Quelle: Fotolia 209417181 Rohrsystem von Hydraulikventilen

Durch den Einsatz von Hydraulikschläuchen kann bei deren Versagen eine Reihe von möglichen Gefährdungen entstehen, wie z.B.:

- Gesundheitsgefahren durch die Gefahrstoffeigenschaften der Hydraulikflüssigkeiten,
- Umweltwirkungen, Brandgefahr sowie Rutsch- und Sturzgefahren ausgehend von den Hydraulikflüssigkeiten.

Da heute nur noch die wenigsten Unternehmen ihre Hydraulikschlauchleitungen selbst herstellen, werden im Folgenden daher die diesbezüglichen Vorgaben außer Acht gelassen.

Jeder Hydraulikbetreiber muss jedoch seine Hydraulikschlauchleitungen regelmäßig prüfen und bei Bedarf austauschen lassen.

Prüfung von Hydraulik-Schlauchleitungen

Prüfungen sind erforderlich nach der Montage und vor der erstmaligen Benutzung der Hydraulik-Schlauchleitung, nach Unfällen, längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung und besonderen beanspruchenden Ereignissen, wie z. B. Kollisionen, Naturereignissen, Überhitzungen (außerordentliche Überprüfung) sowie wiederkehrend in festgelegten regelmäßigen Abständen.

Da Hydraulik-Schlauchleitungen im Betrieb Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, müssen sie in festgelegten Zeitabständen wiederkehrend geprüft werden. Die Festlegung von Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Hydraulik-Schlauchleitungen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits erfolgt sein!

Die nachfolgende Tabelle enthält eine detaillierte Übersicht über den empfohlenen Prüfumfang für wiederkehrende Prüfungen.

Anforderungen an die Hydraulik-Schlauchleitung	Empfohlene Prüffrist
Normale Anforderungen	12 Monate
Erhöhte Anforderungen, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Einsatzzeiten, z. B. Mehrschichtbetrieb, oder kurze Taktzeiten der Maschine bzw. der Druckimpulse • starke äußere und innere (durch das Medium) Einflüsse, welche die Verwendungsdauer der Schlauchleitung stark reduzieren • beabsichtigte verlängerte Verwendungsdauer (Auswechselintervalle) • hydraulische handgeführte Werkzeuge, z. B. mobile Scheren auf Schrottplätzen 	6 Monate

Tab. 1 Empfohlene Prüffristen für Hydraulik-Schlauchleitungen

Quelle: DGUV Regel 113-020

Dieser Artikel wird in der nächsten VTFK aktuell fortgesetzt.

Weitere und detailliertere Informationen zum Thema Hydraulikschlauchleitungen erhalten Sie in unserem Seminar „Zur Prüfung befähigte Person für Hydraulikschlauchleitungen“ mit der Nummer 05-625.



Änderungen bei bindenden Verpflichtungen

- Die DGUV Vorschrift 3 ist 2018 neu erschienen
- Die Neuregelung des Mutterschutzrechts hat Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilungen

Mehr dazu in der nächsten Ausgabe der VTFK aktuell.

Verantwortlich für den Inhalt:

Herr Horst Uhl

Leiter Energie- und Facility Management Daimler Buses

E-Mail: vtfk-aktuell@tuev-seminare.de

Telefon: +49 160 86 16 189

